



Vorlage

Datum: 04.02.2014
Vorlage FB II/2173/2014

TOP	Betreff Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die 2. Änderungsverordnung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998 im Hinblick auf die Anleinplicht von Hunden gemäß der beigefügten Anlage.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.02.2014	öffentlich
Rat	11.03.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In § 4 Abs. 1 der derzeit gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.98 (OVO) ist festgelegt, dass *auf Verkehrsflächen und Anlagen Hunde an der Leine zu führen sind.*

Diese Regelung bedeutet, dass z.B. auch kleine Hunde auf Straßen und Wegen im Außenbereich nur angeleint ausgeführt werden dürfen.

Die Regelungen zur Anleinplicht im Landeshundegesetz (LHundG) vom 18.12.02 sind deutlich weniger restriktiv.

Hiernach gilt eine Leinenpflicht für **alle Hunde** z.B. nur in Fußgängerzonen und auf Volksfesten. „**Große**“ Hunde (über 40 cm Schulterhöhe und/oder über 20 kg Gewicht) müssen nur in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen angeleint ausgeführt werden.

Diese widersprüchlichen Regelungen führen zu Problemen bei Beschwerden über unangeleinte Hunde. Den Beschwerdeführern bzw. den beschwerten Hundehaltern müssen die unterschiedlichen Regelungen zeitaufwändig erläutert werden.

Aus Sicht der Ordnungsbehörde ist in Hückeswagen der umfängliche Leinenzwang der OVO, die vor Inkrafttreten des LHundG erlassen wurde, nicht erforderlich. Auch der Städte- und Gemeindebund rät von einer gemeindeweiten Leinenpflicht für alle Hunde ab.

§ 4 Abs. 1 der OVO wird daher dergestalt abgeändert, dass grundsätzlich die obigen Regelungen des LHundG zur Anleinplicht gelten. Sollte in bestimmten Bereichen Bedarf für eine andere Regelung bestehen, kann diese durch die Ordnungsbehörde, z.B. durch Allgemeinverfügung oder Beschilderung, veranlasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Roland Kissau

Anlagen:

Text der Änderungsverordnung